

Institutionelles Schutzkonzept

Beschlussvorschlag

Der Vorstand des BDKJ KV Paderborn beschließt folgendes: 1. Das Institutionelle Schutzkonzept des BDKJ-Diözesanverband Paderborn e. V. in der Fassung 1.1 vom 13.01.2020 gilt bis auf Weiteres auch für den KV Paderborn. Der KV Paderborn ist bemüht, in nächster Zeit ein eigenes Konzept vorzulegen, welches das Konzept des DV ablösen soll. 2. Der Vorstand strebt eine Vereinbarung an, in der die jeweilige Präventionsfachkraft des BDKJ-Diözesanverbandes ebenfalls als Präventionsfachkraft des Kreisverbandes beauftragt wird. 3. Für Fahrten nach Taizé gelten die im Anhang getroffenen Bestimmungen als Zusatz zum Institutionellen Schutzkonzept. Bei entgegengesätzlichen Bestimmungen zum Institutionellen Schutzkonzept des DV gelten die getroffenen Bestimmungen für die Fahrt nach Taizé. Die vom Vorstand bestimmte Leitungsperson der Fahrt ist für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

Begründung

Der Beschlussvorschlag zur Implementierung eines Institutionellen Schutzkonzepts sowie der damit verbundenen Maßnahmen durch den Vorstand des BDKJ KV Paderborn beruht auf verschiedenen Gründen:

1. **Schutz und Sicherheit der Mitglieder:** Ein Institutionelles Schutzkonzept dient in erster Linie dem Schutz und der Sicherheit aller Mitglieder, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen, die in den Aktivitäten des BDKJ Paderborn involviert sind. Durch die Einführung eines solchen Konzepts wird sichergestellt, dass angemessene Maßnahmen zum Schutz vor möglichen Risiken wie Missbrauch, Diskriminierung oder Gewalt getroffen werden.
2. **Prävention und Verantwortung:** Mit der Übernahme des Institutionellen Schutzkonzepts des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn zeigt der KV Paderborn sein Engagement für präventive Maßnahmen und seine Verantwortung für das Wohlergehen seiner Mitglieder. Es ist wichtig, proaktiv zu handeln, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.
3. **Kontinuität und Rechtskonformität:** Durch die vorläufige Übernahme des bestehenden Institutionellen Schutzkonzepts des Diözesanverbandes wird die Kontinuität in der Sicherheitspraxis gewährleistet, während gleichzeitig Zeit für die Entwicklung eines maßgeschneiderten Konzepts für den KV Paderborn bleibt. Dies ermöglicht eine nahtlose Übergangsphase und stellt sicher, dass alle Aktivitäten des Verbands den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

4. **Effizienz und Ressourcennutzung:** Die Beauftragung der Präventionsfachkraft des BDKJ-Diözesanverbandes als Präventionsfachkraft des Kreisverbandes ermöglicht eine effiziente Nutzung von Ressourcen und Fachwissen. Es stellt sicher, dass qualifizierte Personen mit entsprechender Expertise für die Implementierung und Überwachung der Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.
5. **Spezifische Anforderungen für Fahrten nach Taizé:** Durch die Festlegung spezifischer Bestimmungen für Fahrten nach Taizé im Anhang des Schutzkonzepts wird auf die besonderen Anforderungen solcher Aktivitäten eingegangen. Dies gewährleistet eine gezielte und angemessene Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die den spezifischen Bedürfnissen und Risiken dieser Art von Veranstaltungen gerecht werden.

Insgesamt dient dieser Beschlussvorschlag dazu, die Sicherheit, den Schutz und das Wohlergehen aller Mitglieder des BDKJ KV Paderborn zu gewährleisten und gleichzeitig die Effizienz und Rechtskonformität der Verbandsaktivitäten sicherzustellen.

Anhang für Fahrten nach Taizé

1. Der Vorstand des BDKJ KV Paderborn bestimmt für Fahrten nach Taizé eine Leitungsperson, die für die Einhaltung des institutionellen Schutzkonzeptes und den nachfolgenden Regelungen verantwortlich ist.
2. Die Leitungsperson weist gegenüber dem Vorstand seine/ihre Qualifikation nach. Dazu legt er/sie dem Vorstand
 1. einen Nachweis über eine pädagogische Ausbildung (z.B. Studium, Besitz der JuLeiCa, etc.),
 2. einen Nachweis über eine Präventionsschulung in angemessenem Umfang,
 3. sowie ein erweitertes Führungszeugnis bzw. einen Nachweis über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis vor.
3. Für die Fahrt sind ausreichend Begleitpersonen vorzusehen. Es soll mindestens ein Schlüssel von 1:6, besser 1:5 oder 1:4 eingehalten werden. Hierbei ist auf die Verteilung der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.
4. Die Leitungsperson ist dafür verantwortlich, von allen Begleitpersonen die Nachweise nach 2. einzusehen und zu dokumentieren.
5. Die Leitungsperson ist ebenfalls dafür verantwortlich, das institutionelle Schutzkonzept sowie diese Bestimmungen allen Teilnehmenden zu Kenntnis zu geben und eine Anerkennung des Verhaltenskodex von allen Begleitpersonen einzuholen.
6. Es gilt ein besonderer Verhaltenskodex (siehe Anhang).

Institutionelles Schutzkonzept des BDKJ-Diözesanverband Paderborn e. V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Glossar	3
Risikoanalyse.....	3
Personal / Persönliche Eignung	3
Verhaltenskodex des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn	4
Beschwerdewege	8
Interventionsverfahren	9
Qualitätsmanagement	9
Aus- & Fortbildungen	10
Präventionsfachkraft	11
Veränderungsprotokoll	12

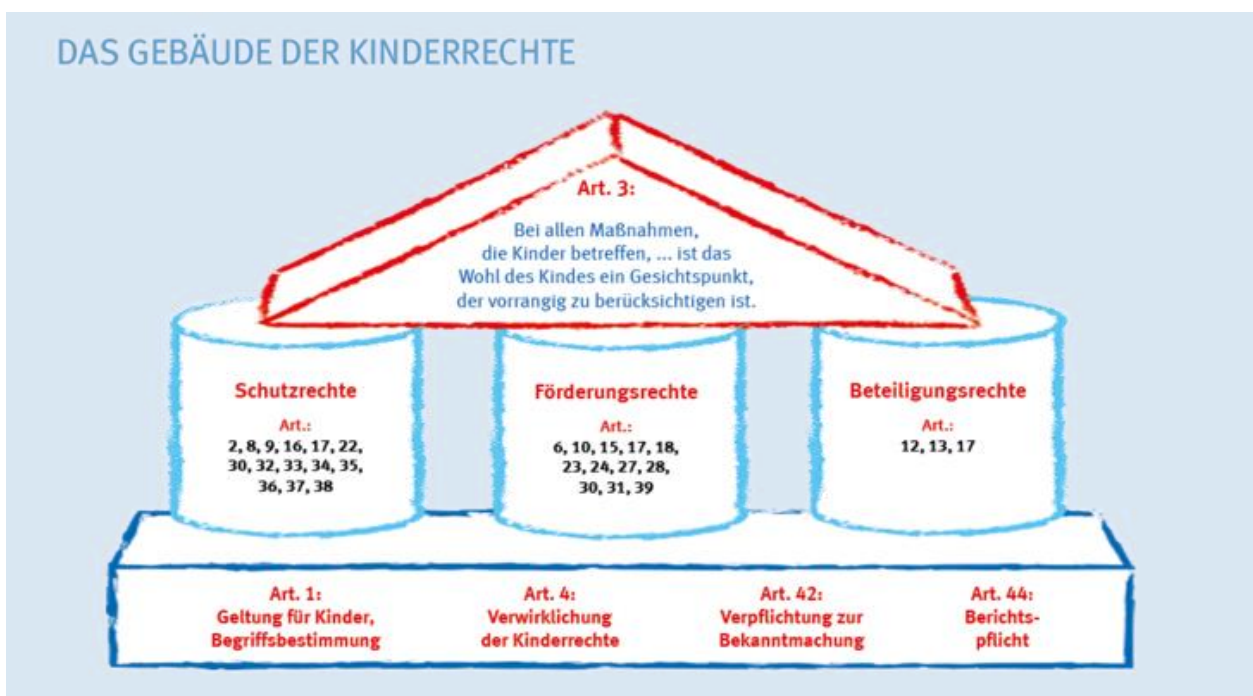
Einleitung

Diese Zusammenstellung bildet das Institutionelle Schutzkonzept des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. nach den Regelungen und Forderungen der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO)“ i.V.m. den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes fand im Rahmen eines dazu gebildeten Arbeitskreises statt, der wie folgt zusammengesetzt war:

- ☛ Sebastian Koppers - BDKJ-Diözesanvorsitzender, *abgelöst durch*:
- ☛ Annika Manegold, BDKJ-Diözesanvorsitzende
- ☛ Bernd Zimmermann - Vertreter der Mitarbeitervertretung des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V., *abgelöst durch*:
- ☛ Rainer Hoffmann - Mitarbeitervertretung des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V.
- ☛ Matthias Kornowski - Referent für Präventionsfragen des BDKJ-Diözesanverbandes

Kirchliche und staatliche Gesetze verpflichten zu einem Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt. Der BDKJ-Diözesanverband sieht in diesem Kontext die Notwendigkeit die Rechte von Kindern und Jugendlichen entsprechend der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen hier zu verankern. Dabei hat der Artikel 3 für uns besondere Bedeutung, der festlegt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“¹



Quelle: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-unk/>

¹ Artikel 3 [Wohl des Kindes] - <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3262>

Glossar

BDKJ - Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Mitarbeiter*innen - Wenn nicht näher definiert: Alle haupt- und nebenberuflichen, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V.

PrävO - Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - Prävo) - Veröffentlicht in KA 2014, Stück 4, Nr. 64

SGB VIII - Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Risikoanalyse

Der erste Schritt bei der Erarbeitung dieses Konzeptes war eine Bestandsaufnahme inklusive einer Risikobewertung der politischen und operativen Strukturen, Angebotsformen und Verfahrenswege im BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V..

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) ist der Dachverband der Katholischen Jugendverbände im Erzbistum Paderborn. Der BDKJ-Diözesanverband unterstützt die Tätigkeiten der Jugendverbände und hat die Aufgabe, Interessen von Kindern und Jugendlichen in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten. Dem BDKJ geht es um die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdige Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Jesu Christi. Die Mitwirkung junger Menschen an der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft und Staat und internationale Beziehungen sind dabei ein besonderes Anliegen. Auf dieser Grundlage führt der BDKJ Bildungsmaßnahmen, Kampagnen und Aktionen durch.

Den BDKJ-Diözesanverband Paderborn bilden die BDKJ-Regionalverbände auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn sowie die Jugendverbände. Die aktuellen Jugendverbände sind in der jeweils gültigen Ordnung des BDKJ-Diözesanverbandes aufgeführt.

Oberstes, beschlussfassendes Gremium ist die BDKJ-Diözesanversammlung. Sitz des BDKJ-Diözesanverbandes ist die Diözesanstelle.

Die Strukturen des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. sind in der jeweiligen, gültigen Fassung der Satzung beschrieben.

Als Dachverband führt der BDKJ-Diözesanverband in der Regel keine eigenen Veranstaltungen mit bzw. für Kinder und Jugendliche durch. Ausnahmen bilden z.B. die Orientierungstage in Jugendbildungsstätten im Erzbistum, Angebote im Rahmen des Sternsinger-Dankgottesdienstes, Bildungsseminare im Bereich BFD sowie Kooperationen mit anderen Rechtsträgern.

Personal / Persönliche Eignung

Erweiterte Führungszeugnisse

Sämtliche haupt- & nebenberuflichen Mitarbeitenden des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. legen bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach §§30 bzw. 30a BZRG vor, das zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 3 Monate ist. Dieses Führungszeugnis wird der Personalakte der Mitarbeitenden beigelegt. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des §72a SGB VIII Nr.5 werden dabei beachtet. Nach einer Frist von 5 Jahren bedarf es einer erneuten Vorlage.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen aus der Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Landesjugendamt (LVR). Dies betrifft vor allem die Vorlagepflicht für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

Die Einsichtnahme erfolgt bei haupt- & nebenberuflichen Mitarbeiter*innen durch das verantwortliche Vorstandsmitglied. Die Dokumentation der Einsichtnahme und die Aufforderung zur Wiedervorlage ist an die Personalsachbearbeitung delegiert.

Für Mitarbeiter*innen die in Orientierungstagen oder im Rahmen von BFD-Seminaren eingesetzt werden, sind diese Aufgaben an den jeweils durchführenden Kooperationspartner per Vereinbarung delegiert.

Die Einsichtnahme bei ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erfolgt in folgenden Fällen:

- Veranstaltungen mit Übernachtung an denen Kinder und Jugendliche oder erwachsene schutz- und hilfebedürftige Personen teilnehmen

Verantwortlich für den Prozess der Einsichtnahme ist in diesen Fällen der*diejenige der*die den*die Ehrenamtliche*n einsetzt. Die Einsichtnahme selbst erfolgt durch den BDKJ-Diözesanvorstand oder eine von diesem beauftragte Person.

Die Einsichtnahme wird mithilfe eines im Anhang befindlichen Formblattes unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert. Diese Dokumentationen werden wie eine Personalakte aufbewahrt.

Einstellung

Bereits im Rahmen von Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen wird das Thema Prävention mit den Bewerbern und zukünftigen Mitarbeiter*innen besprochen. Sie werden dabei auf die hier getroffenen Regelungen und die im Verhaltenskodex beschriebenen, gewünschten Umgangsformen hingewiesen. Besonders werden sie darauf hingewiesen, dass sie im Falle einer Einstellung den Verhaltenskodex des BDKJ-Diözesanverbandes durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.

Des Weiteren werden sie auf die getroffenen Regelungen zu Aus- & Fortbildung im Bereich Prävention hingewiesen und auf die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses.

Für neue ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gilt dies analog.

Verhaltenskodex des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn

Dieser Verhaltenskodex berührt ausschließlich die Belange und Veranstaltungen des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. und in keiner Weise die der Jugendverbände und Regionalverbände, die im BDKJ-Diözesanverband zusammengeschlossen sind.

Die Grundhaltung einer „Kultur der Achtsamkeit“ zeigt sich nicht nur gegenüber (den in den Verbänden organisierten) Kindern und Jugendlichen, sondern unter allen im BDKJ-Diözesanverband Paderborn e.V. und den angeschlossenen Strukturen handelnden Personen. Wir wollen Vorbild sein für das Verhalten gegenüber den minderjährigen Schutzbefohlenen. Folgende Regelungen bilden für uns den Kern dieser Grundhaltung:

1. Unsere Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Rechte und Würde der Menschen, mit denen wir umgehen.
2. Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns Anvertrauten und Mitarbeitenden jeden Alters.
3. Wir handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalten wir transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus. Die uns (qua Amt oder Funktion) übertragene Macht nutzen wir nicht aus.
4. Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat und wir beziehen dagegen aktiv Stellung. Nehmen wir Grenzverletzungen wahr,

verpflichten wir uns, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Wir sind uns bewusst, dass jegliche Form von Gewalt disziplinarische, u.U. strafrechtliche und gegebenenfalls arbeitsrechtliche Folgen hat. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden kann dies zum Ausschluss von der Tätigkeit führen.

6. Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen sind klar geregelt und bekannt. Dafür bildet die Satzung des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. die Grundlage.

7. Angebote mit Kindern und Jugendlichen werden in der Regel von Leitungsteams durchgeführt.

Ergänzend dazu nehmen wir in unserem Handeln Bezug auf die „Grundlagen und Eckpunkte katholischer Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“ in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umgang mit Nähe und Distanz

In der (verbandlichen) Jugendarbeit geht es darum, einen angemessenen und reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz zu etablieren. Dieser Umgang ist nicht nur gegenüber Kindern und Jugendlichen, sondern auch unter Mitarbeitenden angemessen und reflektiert zu gestalten.

Kontakte von Mitarbeitenden zu minderjährigen Teilnehmenden sind derart zu gestalten, dass sie transparent und nachvollziehbar sind. Dies gilt insbesondere bei dem Bestehen eines Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisses.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, Einzelne nicht zu bevorzugen, Kinder und Jugendliche nicht bloßzustellen sowie gegen diskriminierende und grenzüberschreitende Aussagen und Handlungen klar Stellung zu beziehen.

Nähe und Distanz haben sowohl eine körperliche als auch eine emotionale Komponente. Auch in dieser Dimension gestalten wir den Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angemessen (bezogen auf Rolle, Situation und Beziehung).

Wir reflektieren unsere Haltung und die Gestaltung von Nähe und Distanz regelmäßig in unseren Teams und thematisieren Situationen, die eine unerwünschte Gestaltung von Nähe und Distanz zum Ausdruck bringen.

Die Gestaltung und Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakte spielen bei den Angeboten des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. keine besondere oder herausragende Rolle. Dennoch ist Körperkontakt nicht grundsätzlich negativ oder verboten. Bei körperlichen Berührungen sind aber Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Die Grenzen aller sind jederzeit zu respektieren. Wir bemühen uns um eine Atmosphäre, die es allen Beteiligten jederzeit ermöglicht „Nein“ zu einer Berührung zu sagen.

Es gilt zu bedenken, ob Körperkontakt notwendig und angemessen ist und dem Bedürfnis des Kindes / Jugendlichen entspricht. Berührungen im Intimbereich sind grundsätzlich unzulässig. Sollten diese dennoch versehentlich vorkommen, wird dies thematisiert und sich dafür entschuldigt. Im Umgang mit Menschen mit Unterstützungsbedarf müssen einvernehmlich individuelle Regelungen gefunden werden.

Zusätzlich halten wir uns an folgende Regeln und Grundsätze:

- ☛ Im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen und anderen Veranstaltungsformen, bei denen zur Unterstützung der Gruppe(n) **gruppendynamische Spiele**, die häufig auch Körperkontakt erfordern, durchgeführt und angeleitet werden, sind diese immer an die individuelle Gruppe, ihre Situation sowie an die individuellen Grenzen der Beteiligten anzupassen. Es ist darauf zu achten, dass für alle Beteiligten jederzeit eine Möglichkeit besteht, eine angebotene Übung auszulassen oder abubrechen.
- ☛ Gleiche Regelungen gelten für **erlebnispädagogische Angebote**. Falls das spezifische Angebot zwingend mit einer Form des Körperkontaktes verbunden ist, ist bei der Einleitung

in die Übung darauf hinzuweisen. Auch hier muss ein Ausstieg aus der Übung / dem Angebot jederzeit möglich sein.

- ☛ Bestimmte **Ausbildungsangebote** (z.B. Klettern, Erste Hilfe, Kanu, etc.) können nicht ohne Körperkontakt durchgeführt werden. Deshalb ist es hier besonders wichtig, auf diesen Umstand hinzuweisen und einen sensiblen Umgang damit an den Tag zu legen. Auch hier sind Berührungen im Intimbereich unzulässig. Sollte es bei Sicherungsrufen oder Hilfestellungen versehentlich zu Berührungen im Intimbereich kommen, ist dies direkt anzusprechen und sich dafür zu entschuldigen.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen sowie an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander soll sich auch durch eine diesem Grundsatz entsprechende Sprache und Wortwahl ausdrücken. Dabei bemühen wir uns um eine wertschätzende Kommunikation „auf Augenhöhe“. Unser Umgang miteinander ist durch Ehrlichkeit, Offenheit und Transparenz geprägt.

Konkret:

- ☛ Wir sind uns auch in unserer Sprache und Wortwahl unserer Vorbildfunktion bewusst.
- ☛ Wir dulden keine sexualisierte oder diskriminierende Sprache im Umgang miteinander und beziehen klar Stellung dagegen, wenn dies dennoch auftritt.
- ☛ Wir sprechen einander mit unseren Namen an.
- ☛ Wir nutzen in der Ansprache keine Kosenamen, wie z.B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“, etc. Spitznamen nutzen wir nur dann, wenn der/die Angesprochene damit einverstanden ist.
- ☛ Wir bemühen uns um eine geschlechtersensible Sprache.²

Beachtung der Intimsphäre / Privatsphäre

Auf den Schutz der Intim- und Privatsphäre ist in allen Situationen und Veranstaltungen zu achten. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind spezifische Regelungen zu treffen, die dies ermöglichen.

Grundlage für diese Regelungen sind folgende Eckpunkte:

- ☛ Leitungspersonen und minderjährige Teilnehmende schlafen nicht gemeinsam in einem Raum
- ☛ In der Regel gibt es geschlechtergetrennte Schlafräume
 - Sollten die beiden oben genannten Punkte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht einzuhalten sein, sollen geeignete Maßnahmen und/oder Regelungen getroffen werden, die es den Teilnehmenden ermöglichen sich auch zurückziehen zu können.
- ☛ Bei minderjährigen Teilnehmenden ist darauf zu achten, dass diese sich ab einer veranstaltungsbezogen festzulegenden Zeit nicht mehr in fremden Schlafräumen aufhalten.
- ☛ Es soll darauf geachtet werden, dass es getrennte sanitäre Einrichtungen gibt und in den sanitären Einrichtungen nach Möglichkeit ein Sichtschutz zwischen den einzelnen Duschen und Steh-toiletten besteht. Ist dieses am jeweiligen Veranstaltungsort nicht möglich, so sind Regelungen zu treffen, die die Achtung vor der Intimsphäre der Teilnehmenden gewährleisten (z.B. getrennte Duschzeiten).

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke an Kinder und Jugendliche sind nicht zulässig, wenn sie eine Bevorzugung darstellen und/oder dazu geeignet sind ein besonderes Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis herzustellen. In Verbindung mit Geschenken darf es niemals um eine Gegenleistung gehen und es ist darauf zu achten, dass die Geschenke dem Anlass und dem Verhältnis angemessen sind.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

² z.B. in der Ansprache (schriftlich und mündlich); vgl. auch Beschluss 4 der BDKJ-Diözesanversammlung 2018.

Im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken ist es wichtig, sensibel und vorbildhaft zu handeln.

Wir achten die Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf die Erstellung, Nutzung und Verbreitung von Bild-, Video- und Audiomaterial. Ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Kinder und Jugendlichen veröffentlichen wir keine Fotos oder Videos. Auf Anfrage werden bereits veröffentlichte Informationen gelöscht. Dabei beachten wir die jeweils gültigen, datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Wir nutzen Medien und Soziale Netzwerke mit einem konkreten Ziel und setzen sie bewusst ein (z.B. zur Bewerbung von Veranstaltungen). Kontakte zu Schutzbefohlenen sind professionell zu gestalten und eine Rollenklarheit ist zu wahren.

Es werden keine Fotos, Videos oder andere Bildnisse von unbedeckten Personen erstellt und/oder veröffentlicht. Auch achten wir bei der Erstellung und Veröffentlichung darauf, dass die abgebildeten Personen nicht unvorteilhaft oder bloßstellend dargestellt werden.

Auf diese Regeln werden Teilnehmende vor oder zu Beginn der Veranstaltung hingewiesen.

Erzieherische Maßnahmen

Regeln und mögliche Konsequenzen eines Fehlverhaltens werden den Teilnehmenden unserer Veranstaltungen vor bzw. spätestens zu Beginn mitgeteilt.

Wir sind uns bewusst, dass Fehler passieren und der Weiterentwicklung dienen können. Auch das zum Jugendalter gehörende Infragestellen von Regeln und Normen erkennen wir an. Wir reflektieren unsere eigenen Fehler und schaffen eine Atmosphäre, in der es möglich ist, diese anzusprechen. Erzieherische Maßnahmen (falls erforderlich) sind derart gestaltet, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den/die Betroffene(n) und ggfls. die Gruppe nachvollziehbar sind.

Bei erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

1-zu-1 - Situationen

Gerade im Kontext von Ausbildungsveranstaltungen kann es hin und wieder notwendig sein, Einzelgespräche zwischen Teilnehmenden und Leitenden zu führen. Dabei kann es um persönliches Feedback, gemeinsame Reflexion oder weitere Inhalte gehen. Diese Gespräche sind in der Form transparent zu gestalten, dass das restliche Team und auch die Gruppe darüber informiert sind. Teilnehmenden soll für solche Gespräche eine Wahl gelassen werden, mit welchem Mitglied des Leitungsteams und in welchem Setting sie diese in Absprache mit dem/der Leitenden führen wollen.

Veranstaltungsformen mit besonderen Rahmenbedingungen

Übernachtungssituationen bei Veranstaltungsformen wie z.B. der Fahrt zum Weltjugendtag oder zu Katholiken- und Kirchentagen sind in den meisten Fällen in Form von Sammel-, bzw.

Gruppenunterkünften - z.B. Sporthallen, Klassenräumen, etc. gegeben. Dabei kann es auch sein, dass mehrere Gruppen gemeinsam in einem Raum untergebracht sind und in der Regel sind minderjährige Teilnehmer mit den Leitungspersonen gemeinsam untergebracht.

Auf diese Besonderheiten ist vor einer Fahrt hinzuweisen, damit Teilnehmer*innen sich dazu positionieren können und gemeinsam besprochen werden kann, ob und wie diese Übernachtungssituationen für alle Beteiligten gut gestaltet werden können.

Eine Besonderheit des Weltjugendtages ist die Übernachtungssituation am letzten Abend unter freiem Himmel mit allen Teilnehmenden des Weltjugendtages. Teilnehmende sollen auf diese Situation vorbereitet/darüber informiert werden und die besondere Situation muss den Leitenden bewusst sein.

Gerade bei diesen Veranstaltungsformen kommt es häufig zu vertraulichen Gesprächen besonderer Art, z.T. mit Beichtcharakter oder auch zu konkreten Beichtgesprächen. Das Vertrauensverhältnis auf einer solchen Fahrt ist oftmals ein intensiveres als im heimischen Kontext. Vor diesem Hintergrund sind solche Situationen besonders sensibel zu gestalten.

Beschwerdewege

Bei Vorkommnissen von (sexualisierter) Gewalt und Grenzüberschreitungen im Rahmen von Veranstaltungen oder in der Geschäftsstelle des BDKJ-Diözesanverbandes gelten folgende Beschwerdewege:

Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen können sich persönlich, per E-Mail oder telefonisch an die Präventionsfachkraft des BDKJ-Diözesanverbandes wenden.

Kontakt:

Matthias Kornowski

praevention@bdkj-paderborn.de

05251 . 20 65-207

Bei Veranstaltungen stehen auch die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes für Mitteilungen und Beschwerden zur Verfügung.

Als **externe Beratungsstellen** empfehlen wir:

Caritasverband Paderborn e.V.

MUT.ich - Jungenberatungsstelle Paderborn

Hathumarstraße 16

33098 Paderborn

Telefon: 05251- 8729970

(montags und freitags von 9.00 bis 10.00 Uhr

dienstags und donnerstags von 16.00 bis 17.00 Uhr)

eMail: mutich@caritas-pb.de

Und

Belladonna - Beratungsstelle gegen sexuelle und häusliche Gewalt

SkF Paderborn

Westernstraße 28

33098 Paderborn

Telefon 05251 12196-19

Telefax 05251 12196-24

belladonna@skf-paderborn.de

Verdachtsfälle, die Mitarbeiter*innen betreffen, werden an die Ansprechpersonen für alle Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst gemeldet:



Gabriela Joepen

Rathausplatz 12
33098 Paderborn

missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de

0160 - 702 41 65



Prof. Dr. Martin Rehborn

Brüderweg 9
44135 Dortmund

missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

0170 - 844 50 99

Interventionsverfahren

An dieser Stelle sind 2 Szenarien zu unterscheiden:

1. **Beratungsanfragen von Jugendverbänden oder Regionalverbänden (zu Vorfällen)**
2. **Krisen in Veranstaltungen in eigener Trägerschaft**

Für Beratungsanfragen gilt:

- ☛ Eine Beratung findet ausschließlich durch den*die Referent*in für Präventionsfragen oder das verantwortliche Vorstandsmitglied statt.
- ☛ Sollten diese Personen oder die jeweiligen Vertretungen nicht direkt erreichbar sein und sollte jemand anderes den Erstkontakt am Telefon haben, gilt der „Sprechzettel“ aus dem Krisenplan des BDKJ-Diözesanverbandes.
- ☛ Über Beratungen informiert das Referat für Präventionsfragen den Vorstand in den regelmäßig stattfindenden Austauschtreffen.
- ☛ Wenn sich Ortsgruppen von Verbänden melden, werden die Personen „erstberaten“, zur weiteren Beratung und Begleitung aber an die Diözesanebene des Jugendverbandes vermittelt.
 - Für die Beratung und Begleitung der Jugendverbände steht dann aber auch weiterhin das Referat für Präventionsfragen zur Verfügung.

Für Krisen in den eigenen Strukturen gilt:

- ☛ Es wird nach dem Krisenmanagementplan des BDKJ-Diözesanverbandes vorgegangen.
- ☛ Der Vorstand, das Referat für Präventionsfragen und das Referat für Öffentlichkeitsarbeit sind dabei immer mit einzubeziehen.
- ☛ Entscheidungen werden durch den Krisenstab getroffen.
- ☛ Eine Einbeziehung anderer (kirchlicher und staatlicher) Stellen wird im Einzelfall entschieden. Denkbar sind dabei Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden, Präventionsstelle des Erzbistums, Missbrauchsbeauftragter des Erzbistums, usw.
 - Dabei werden kirchen- und zivilrechtliche Vorgaben beachtet.

Qualitätsmanagement

Entsprechend des §8 PräVO und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen wird dieses Schutzkonzept spätestens alle 5 Jahre durch den BDKJ-Diözesanvorstand oder im Auftrag (und unter Beteiligung dessen) überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dabei werden die Beteiligungsvorgaben entsprechend der PräVO beachtet.

Bei strukturellen Veränderungen wird das Schutzkonzept auch vor Ablauf der 5 Jahre überprüft. Ebenso im Falle eines Vorkommnisses im Bereich (sexualisierte) Gewalt im Diözesanverband wird das Schutzkonzept im Rahmen der Aufarbeitung des Falls einer Überprüfung unterzogen.

Sollte es entweder im kirchenrechtlichen oder staatsrechtlichen Kontext zu Gesetzesänderungen kommen, wird das Schutzkonzept ebenfalls auf diese Änderungen hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei Wechseln im Vorstandsteam des BDKJ-Diözesanverbandes wird im Rahmen der Einarbeitung bzw. Übergabe auch dieses Schutzkonzept besprochen. Verantwortlich dafür ist das (bisher) für das Thema verantwortliche Vorstandsmitglied.

Überprüfungen und Überarbeitungen (auch Übergaben) werden durch das für das Thema verantwortliche Vorstandsmitglied und das Referat für Präventionsfragen mit Datum und

einem kurzen Bericht dokumentiert. Diese Dokumentation wird zusammen mit dem Schutzkonzept aufbewahrt.

Aus- & Fortbildungen

Auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO - Aus- und Fortbildung in Verbindung mit den Empfehlungen im Rahmen des diözesanen Schulungscurriculums trifft der BDKJ-Diözesanvorstand folgende Regelungen zu Art und Umfang der Aus- & Fortbildungen seiner Mitarbeitenden im Bereich Prävention von sexuellem Missbrauch:

Im Bereich der Jugendarbeit hält der BDKJ-Diözesanverband in Kooperation mit der Abteilung Jugendarbeit & Jugendpastoral des Erzbistums Paderborn ein eigenes Konzept zur Ausbildung der ehrenamtlichen, hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden im Handlungsfeld Jugend vor. In der Regel werden die Angebote im Rahmen dieses Konzeptes in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Prävention sexualisierte Gewalt im Erzbistum Paderborn und weiteren Fachstellen (z.B. der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.) durchgeführt.

Für die Überprüfung der Teilnahme an den geforderten Aus- und Fortbildungen ist der Personalsachbearbeiter des BDKJ-Diözesanverbandes zuständig.

Die Mitarbeitenden werden bereits im Einstellungs- bzw. Vorstellungsgespräch auf die hier aufgeführten Regelungen aufmerksam gemacht.

Grundsätzlich nehmen sämtliche ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden an Aus- und Fortbildungen im Bereich Prävention teil. Umfang und Intensität werden wie folgt festgelegt:

Mitarbeitende in leitender Verantwortung

Darunter fallen:

- ↳ die Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ-Diözesanverbandes,
- ↳ der*die Verwaltungsleiter*in des BDKJ-Diözesanverbandes

„Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen besondere Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiterentwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.“³

Auf Grundlage dieser Aussage aus den Ausführungsbestimmungen nehmen Mitarbeitende in leitender Verantwortung an einer Basisschulung „Kinder schützen“ (6 U-Std.) und einer Veranstaltung zu Trägeraufgaben im Bereich Prävention mit einem Umfang von ca. 4 U-Std. (vgl. BDKJ Akademie) teil. Alternativ ist auch eine Teilnahme an einer Intensivschulung (12 U-Std.) möglich.

Referentinnen und Referenten

Die Referenten und Referentinnen des BDKJ-Diözesanverbandes als Dachverband der katholischen Jugendverbände haben zwar keinen intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen, sind aber als hauptberufliche Fachkräfte in besonderer Verantwortung für das Thema.

³ Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO - Aus- und Fortbildung

Deshalb nehmen sie in der Regel an einer Basisschulung „Kinder schützen“ mit einem Umfang von mindestens 6 U-Std. teil. Sollen sie zu Schulungsreferenten für den Bereich Prävention ausgebildet werden, nehmen sie vorbereitend an einer Intensivschulung mit einem Umfang von 12 U-Std. teil.

In der Regel besuchen die Referenten und Referentinnen Schulungsangebote im Rahmen des Handlungsfelds Jugend.

Mitarbeitende in Sekretariat und Verwaltung

Die Mitarbeitenden in Sekretariat und Verwaltung stehen in der Regel nicht in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen. Trotzdem werden auch diese Mitarbeitenden für das Thema sensibilisiert.

Sie nehmen an einer Grundinformation mit einem Umfang von mindestens 3 U-Std. teil.

Ehrenamtliche Mitarbeitende

*(z.B. Workshopleiter*innen/Helfer*innen bei der DKS-Dankesaktion oder der Sternsingerwerkstatt, ...)*

Je nach Umfang der Tätigkeit nehmen ehrenamtliche Mitarbeitende gegebenenfalls ebenfalls an einer Schulung zur Sensibilisierung teil. Bei Workshopangeboten oder Einsätzen als Helfer*innen (bei Veranstaltungen ohne Übernachtung) ist ein Informationsgespräch über den Verhaltenskodex und dessen Anerkennung ausreichend. Die Verantwortung dafür wird delegiert an die einsetzende Person i.V.m. dem Präventionsreferat. Bei intensiveren Kontakten zu Kindern, Jugendlichen und sonstigen schutzbedürftigen Personen sowie bei Veranstaltungen mit Übernachtungen nehmen die Ehrenamtlichen an einer Basisschulung mit einem Umfang von mindestens 6 U-Std teil. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Schulung trifft das verantwortliche Vorstandsmitglied nach Empfehlung des Präventionsreferates - dieses dokumentiert den Vorgang in geeigneter Weise.

Fortbildung

Mindestens alle 5 Jahre besuchen die Mitarbeitenden des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. eine Fortbildung im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt.

Form, Inhalt und Umfang richten sich dabei nach den Empfehlungen der „AG Prävention sexualisierter Gewalt in der katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“.

Präventionsfachkraft

Für den BDKJ-Diözesanverband wird in der Regel der/die Referent*in für Präventionsfragen als Präventionsfachkraft beauftragt. Eine gesonderte Vereinbarung, die das Aufgabenspektrum und organisatorische Absprachen regelt, wird darüber zwischen dem Vorstand des BDKJ-Diözesanverbandes und dem/der Referent*in geschlossen. Eine Mustervereinbarung ist als Anlage zu diesem Konzept angefügt.

Aktuell ist Matthias Kornowski (Referent für Präventionsfragen) zur Präventionsfachkraft ernannt.

Die BDKJ-Regionalverbände können in Absprache mit dem BDKJ-Diözesanvorstand ebenfalls den*die Referent*in für Präventionsfragen als Präventionsfachkraft beauftragen. Auch darüber wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, die von dem Regionalvorstand, dem Diözesanvorstand und der Präventionsfachkraft unterzeichnet wird.

Beschlossen in der Vorstandssitzung des BDKJ-Diözesanvorstandes am 12. Dezember 2018.

Zuletzt geändert am 13.01.2020.

Veränderungsprotokoll

13.01.2020

- **Bezeichnung des Rechtsträgers wurde geändert** - aus BDKJ-Diözesanverband Paderborn und Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Paderborn e.V. wurde BDKJ-Diözesanverband Paderborn e. V.
- **Ansprechpersonen für alle Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst** wurden aktualisiert.

Verhaltenskodex für Fahrten nach Taizé

Dieser Verhaltenskodex ist auf Fahrten nach Taizé angepasst und gilt in dieser Form ausschließlich für diese.

Die Grundhaltung einer „Kultur der Achtsamkeit“ zeigt sich nicht nur gegenüber (den in den Verbänden organisierten) Kindern und Jugendlichen, sondern unter allen handelnden Personen. Wir wollen Vorbild sein für das Verhalten gegenüber den minderjährigen Schutzbefohlenen. Folgende Regelungen bilden für uns den Kern dieser Grundhaltung:

1. Unsere Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Rechte und Würde der Menschen, mit denen wir umgehen.
2. Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns Anvertrauten und Mitarbeitenden jeden Alters.
3. Wir handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalten wir transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus. Die uns (qua Amt oder Funktion) übertragene Macht nutzen wir nicht aus.
4. Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat und wir beziehen dagegen aktiv Stellung. Nehmen wir Grenzverletzungen wahr, verpflichten wir uns, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Wir sind uns bewusst, dass jegliche Form von Gewalt disziplinarische, u.U. strafrechtliche und gegebenenfalls arbeitsrechtliche Folgen hat. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden kann dies zum Ausschluss von der Tätigkeit führen.
6. Angebote mit Kindern und Jugendlichen werden in der Regel von Leitungsteams durchgeführt.

Ergänzend dazu nehmen wir in unserem Handeln Bezug auf die „Grundlagen und Eckpunkte katholischer Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“ in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umgang mit Nähe und Distanz

In der (verbandlichen) Jugendarbeit geht es darum, einen angemessenen und reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz zu etablieren. Dieser Umgang ist nicht nur gegenüber Kindern und Jugendlichen, sondern auch unter Mitarbeitenden angemessen und reflektiert zu gestalten.

Kontakte von Mitarbeitenden zu minderjährigen Teilnehmenden sind derart zu gestalten, dass sie transparent und nachvollziehbar sind. Dies gilt insbesondere bei dem Bestehen eines Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisses.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, Einzelne nicht zu bevorzugen, Kinder und Jugendliche nicht bloßzustellen sowie gegen diskriminierende und grenzüberschreitende Aussagen und Handlungen klar Stellung zu beziehen.

Nähe und Distanz haben sowohl eine körperliche als auch eine emotionale Komponente. Auch in dieser Dimension gestalten wir den Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angemessen (bezogen auf Rolle, Situation und Beziehung).

Wir reflektieren unsere Haltung und die Gestaltung von Nähe und Distanz regelmäßig in unseren Teams und thematisieren Situationen, die eine unerwünschte Gestaltung von Nähe und Distanz zum Ausdruck bringen.

Die Gestaltung und Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakte spielen bei den Angeboten keine besondere oder herausragende Rolle. Dennoch ist Körperkontakt nicht grundsätzlich negativ oder verboten. Bei körperlichen Berührungen sind aber Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Die Grenzen aller sind jederzeit zu respektieren. Wir bemühen uns um eine Atmosphäre, die es allen Beteiligten jederzeit ermöglicht „Nein“ zu einer Berührung zu sagen.

Es gilt zu bedenken, ob Körperkontakt notwendig und angemessen ist und dem Bedürfnis des Kindes / Jugendlichen entspricht. Berührungen im Intimbereich sind grundsätzlich unzulässig. Sollten diese dennoch versehentlich vorkommen, wird dies thematisiert und sich dafür entschuldigt. Im Umgang mit Menschen mit Unterstützungsbedarf müssen einvernehmlich individuelle Regelungen gefunden werden.

Zusätzlich halten wir uns an folgende Regeln und Grundsätze:

- Im Rahmen von Veranstaltungsformen, bei denen zur Unterstützung der Gruppe(n) gruppenspezifische Spiele, die häufig auch Körperkontakt erfordern, durchgeführt und angeleitet werden, sind diese immer an die individuelle Gruppe, ihre Situation sowie an die individuellen Grenzen der Beteiligten anzupassen. Es ist darauf zu achten, dass für alle Beteiligten jederzeit eine Möglichkeit besteht, eine angebotene Übung auszulassen oder abubrechen.
- Gleiche Regelungen gelten für erlebnispädagogische Angebote. Falls das spezifische Angebot zwingend mit einer Form des Körperkontaktes verbunden ist, ist bei der Einleitung in die Übung darauf hinzuweisen. Auch hier muss ein Ausstieg aus der Übung / dem Angebot jederzeit möglich sein.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen sowie an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Ein respektvoller

und wertschätzender Umgang miteinander soll sich auch durch eine diesem Grundsatz entsprechende Sprache und Wortwahl ausdrücken. Dabei bemühen wir uns um eine wertschätzende Kommunikation „auf Augenhöhe“. Unser Umgang miteinander ist durch Ehrlichkeit, Offenheit und Transparenz geprägt.

Konkret:

- Wir sind uns auch in unserer Sprache und Wortwahl unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir dulden keine sexualisierte oder diskriminierende Sprache im Umgang miteinander und beziehen klar Stellung dagegen, wenn dies dennoch auftritt.
- Wir sprechen einander mit unseren Namen an.
- Wir nutzen in der Ansprache keine Kosenamen, wie z.B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“, etc. Spitznamen nutzen wir nur dann, wenn der/die Angesprochene damit einverstanden ist.
- Wir bemühen uns um eine geschlechtersensible Sprache.

Beachtung der Intimsphäre / Privatsphäre

Auf den Schutz der Intim- und Privatsphäre ist in allen Situationen zu achten.

Dabei gilt für uns:

- Leitungspersonen und minderjährige Teilnehmende schlafen nicht gemeinsam in einem Raum.
- Es soll versucht werden, Leitungspersonen und volljährige Teilnehmende ebenfalls nicht in einem Raum unterzubringen.
- Es gibt geschlechtergetrennte Schlafräume. Bei mitgebrachten Zelten ist bei minderjährigen Teilnehmenden auf eine Geschlechtertrennung zu achten. Eine Ausnahme können, nach Rücksprache mit den Betroffenen, sowie deren Erziehungsberechtigten, Geschwister bilden. Dies gilt es in jedem Einzelfall gesondert zu betrachten.
- Bei minderjährigen Teilnehmenden ist darauf zu achten, dass diese sich nach dem Abendgebet nicht mehr in fremden Schlafräumen aufhalten.
- Teilnehmende sollen auf die Besonderheiten von Taizé in Bezug auf die Schlafräume und die sanitären Anlagen hingewiesen werden.



Figure 1: Duschkabinen



Figure 2: Duschkabinen und Toiletten gegenüber



Figure 3: Schlafunterkünfte mit bis zu zwölf Betten

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke an Kinder und Jugendliche sind nicht zulässig, wenn sie eine Bevorzugung darstellen und/oder dazu geeignet sind ein besonderes Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis herzustellen. In Verbindung mit Geschenken darf es niemals um eine Gegenleistung gehen und es ist darauf zu achten, dass die Geschenke dem Anlass und dem Verhältnis angemessen sind.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken ist es wichtig, sensibel und vorbildhaft zu handeln.

Wir achten die Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf die Erstellung, Nutzung und Verbreitung von Bild-, Video- und Audiomaterial. Ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Kinder und Jugendlichen veröffentlichen wir keine Fotos oder Videos. Die Einverständnis wird im Vorfeld der Fahrt schriftlich eingeholt. Auf Anfrage werden bereits veröffentlichte Informationen gelöscht. Dabei beachten wir die jeweils gültigen, datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Wir nutzen Medien und Soziale Netzwerke mit einem konkreten Ziel und setzen sie bewusst ein (z.B. zur Bewerbung von Veranstaltungen). Kontakte zu Schutzbefohlenen sind professionell zu gestalten und eine Rollenklarheit ist zu wahren.

Es werden keine Fotos, Videos oder andere Bildnisse von unbedeckten Personen erstellt und/oder veröffentlicht. Auch achten wir bei der Erstellung und Veröffentlichung darauf, dass die abgebildeten Personen nicht unvorteilhaft oder bloßstellend dargestellt werden.

Auf diese Regeln werden Teilnehmende vor oder zu Beginn der Veranstaltung hingewiesen.

Erzieherische Maßnahmen

Regeln und mögliche Konsequenzen eines Fehlverhaltens werden den Teilnehmenden unserer Veranstaltungen vor bzw. spätestens zu Beginn mitgeteilt.

Wir sind uns bewusst, dass Fehler passieren und der Weiterentwicklung dienen können. Auch das zum Jugendalter gehörende Infragestellen von Regeln und Normen erkennen wir an. Wir reflektieren unsere eigenen Fehler und schaffen eine Atmosphäre, in der es möglich ist, diese anzusprechen. Erzieherische Maßnahmen (falls erforderlich) sind derart gestaltet, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den/die Betroffene(n) und ggfls. die Gruppe nachvollziehbar sind.

Bei erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

1-zu-1 - Situationen

Gerade im Kontext von Ausbildungsveranstaltungen kann es hin und wieder notwendig sein, Einzelgespräche zwischen Teilnehmenden und Leitenden zu führen. Dabei kann es um persönliches Feedback, gemeinsame Reflexion oder weitere Inhalte gehen. Diese Gespräche sind in der Form transparent zu gestalten, dass das restliche Team und auch die Gruppe darüber informiert sind. Teilnehmenden soll für solche Gespräche eine Wahl gelassen werden, mit welchem Mitglied des Leitungsteams und in welchem Setting sie diese in Absprache mit dem/der Leitenden führen wollen. Gerade bei Fahrten nach Taizé kommt es häufig zu vertraulichen Gesprächen besonderer Art, z.T. mit Beichtcharakter oder auch zu konkreten Beicht- oder Seelsorgegesprächen. Das Vertrauensverhältnis auf einer solchen Fahrt ist oftmals ein intensiveres als im heimischen Kontext. Vor diesem Hintergrund sind solche Situationen besonders sensibel zu gestalten.

Beschwerdewege und Hilfe

Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen können sich persönlich, per E-Mail oder telefonisch an die Präventionsfachkraft des BDKJ-Diözesanverbandes wenden.

Kontakt:

Matthias Kornowski

praevention@bdkj-paderborn.de

05251/20 65-207

In Taizé selber kann sich in La Morada oder El Abiodh an den für den Schutz von Personen zuständigen Bruder gewandt werden. Er ist auch rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar: +33 749 04 75 85. Diese Nummer ist in allen Schlafsälen und Gemeinschaftsräumen angeschlagen. Es kann auch eine E-Mail an taize.safeguarding@protonmail.com geschickt werden. Diese geht an Personen von außerhalb der Communauté, die innerhalb von 24 Stunden antworten.

Außerdem empfehlen wir als **externe Beratungsstellen:**

Caritasverband Paderborn e.V.

MUT.ich – Jungenberatungsstelle Paderborn

Hathumarstraße 16

33098 Paderborn

Telefon: 05251-8729970

(montags und freitags von 9.00 bis 10.00 Uhr dienstags und donnerstags von 16.00 bis 17.00 Uhr)

eMail: mutich@caritas-pb.de

Und

Belladonna - Beratungsstelle gegen sexuelle und häusliche Gewalt

SkF Paderborn

Westernstraße 28

33098 Paderborn

Telefon 05251 12196-19

Telefax 05251 12196-24

belladonna@skf-paderborn.de

Anerkennung des Verhaltenskodexes für die Taizéfahrt

Hiermit bestätige ich, _____
(Vorname, Name), dass mir der Verhaltenskodex für die Taizéfahrt ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht wurde, ich diesen verstanden habe und ihn mit meiner Unterschrift anerkenne.

Ebenso gebe ich mit meiner Unterschrift mein Einverständnis zur Dokumentation dieser Anerkennung.

Zudem bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, sowie §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs enthält. Ich verpflichte mich, eine Verurteilung oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich nach den genannten Paragrafen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift (Vorname, Name)